

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy. Oddział Rękopisów.  
Zespół (fond) 141.

ZBIÓR ALEKSANDRA CZOŁOWSKIEGO

Dział (opis) I

1638. Zamiana dóbr ziemskich między rządem austriackim a właścicielami prywatnymi przeprowadzona z początkiem XIX w.

*STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE*

# Gütertauschvertrag und rüffichtlich gerichtlicher Vergleich.

Aufmache am Ende gesetzlich Tage und Jahren ist zwischen dem höchsten  
Secarium an diesem, dem dem Edlen Stanislaus von Broniewski  
niewski rüffichtlich zu dem Lesionaire Edlen Johann Stanislaus  
laus von Broniewski am andern Eheil, nachstehenden  
Vergütertauschvertrag von dem in Vergütertauschvertrag  
genannten aufgestellten hochlöbl. S. S. Judicium delegatum  
und mit dessen Mitwirkung und Genehmigung ab-  
geschlossen, genach unten ausdrücklich Vorbehalten dem  
Allerhöchsten Bestätigung gegeben worden.

Instand.

Dem Edlen Johann Stanislaus von Broniewski als Lesio-  
nari seinem Vater dem Edlen Stanislaus von Broniewski,  
die, überläßt in seinem, und seinem Sohn Johann  
an die S. S. Komara dem hollkommen, frey, und un-  
beschränkten Eigentum das im Steyer Kreis gelegene, als  
genannt Vater angehörig gewesene, und jetzt zur S. S.  
Komara angezogenen halben Gute Turza magna, und das  
Dorf Bolochow samt allem zu der besagten gehörenden  
das Gute Turza magna, und dem Dorf Bolochow



1638



gehörigem Waldungen, Feuern, Mühlen, Grunden, Gebäu-  
den, Untertanen, und allem wohlgebrachten grundherr-  
lichen Gerechtigkeit, Geld, und Naturalzinsungen, Zins, und  
Handel, dem allen Untertanengefühllichkeiten übergeben,  
in wie weit schon bisher durch allgemeine Anordnungen nicht  
abgeschafft worden sind, wie nicht anders, mit dem Patente,  
welche in wie weit gefolgt mit diesen Gütern verbunden sein  
mag, und allem besonders grundherrlichen Befugnissen so  
wie allem dem Grunde anstehenden Lasten übergeben, und  
insbesonders mit dem unüberwindlichen Verbotlichkeits der zu  
Grundgabe der feynen Holzunge, Messunge, Bräununge, oder  
wie sonst durch gesetzte Gestattung oder Erlaubnis an die  
betreffenden Herren, Klöster, oder anderen Könige, Für-  
sten, oder sonst nach ihrem beständigen Willen, oder Wunsch,  
in jenen Reichen und Grenzen, Anzahl und Maaß, wie dies  
alles von dem höchsten Kaiserlichen Befehl am 10. März 1787  
übergeben worden ist, und bezüglich auf jenen in 1770  
Joh. 14. Klöster beständigen Titel der zu dem Reich Ba-  
locher gehörigen Waldungen, der bisher zur Erlaubnis der  
dem Dominio und der Untertanen von Frieduszyce Wiel,  
wie in der Turzener Waldungen gesetzten Holzungeverbot  
erweidert, und nun unter der Kommissarhaft gestallt man  
sich nachträglich übergeben worden wird. Dergleichen über-  
lassen.



Zweyter Band: Von d. h. Kaiserlichen und Königl. Hofrath Stanislaus von Broni-  
ewski als Cessionair printed. Geborn ist dem Stanislaus von  
Broniewski

a) Land zum Dorffstray Stray gehörig d. Dorff Dobrzany,  
dann die Finta Uherstko mit dem Dorff Wozonia, und Wo-  
lica, oder Wola Dolesna, und

b) Land im Stray Kreis gelegen d. Dorff Labniki.

samt allem zu diesen Gütern gehörigem in dem Uebem,  
gab oben allem ungenügsamen Grundten, Feldern, Wiesen,  
Wäldern, Mühlen, Lein- Wäldern und Fischweyern, Gebäu-  
den, Kutschmannen, nicht minder dem mit diesen Gütern  
in Ansehung gekommenen Waldungen, samt allem roffren,  
gebrauch in den Uebergabe fikturarien, und sigalli,  
sod in dem betreffenden Ansehungem gürtendeten Ge-  
winnung gewerkschaften, Gold, und Natursalzgewinnung, Zug  
und Handroben, und allem Ueberflüssigen gehörigen über-  
führt, insoweit geben durch Allynarien Anordnungen bis  
her nicht abgestattet worden sind, oder durch Localanstat-  
ten nicht ganz, oder zum Theil aufgehört haben, wie nicht  
minder mit dem Patronatverhältnissen, in soweit solches mit  
diesen Gütern verbunden seyn mag, und allem besondern  
Grundbesitzigen Ansehungem, so wie gegenseitig allem dem  
Gemein unklaren Verstand, und zwar insbesondere mit  
der unklaren, auf obbenannten Gütern Landbesitzigen.



zu häufigerer Verwendung Verbindlichkeit der Zufuhrung;  
der freyen Galtung, Mufflung, Brännung, oder wird goud  
iure gewordene Galtung, oder Anweisung, und die betreffen,  
der Horden, Klöster, oder unterworfene Dörfer, Torgow, oder  
Dorff, mag sein zum Gut der Alibergabe bestanden sein,  
ten, je gleichviel, ob dinstalted auf obigen Gütern bisser be-  
wilt intabuliert worden sind, oder nicht; oder gewiß indyn,  
pant ofra mindster Anweisung, oder Vorbesitz in jener Pri-  
nu und Geringe, Anzahl und Maass, von dinsted how dinst  
höchster Anweisung gelbt, gehalten, und gewest worden, und  
wie folgen dem Gode Stanislaus von Broniewski bewilt und  
den März 1787. in schriftlicher befristeter Schrift, und gewiß  
übergeben worden sind, in beständiger und haltbarer Eigen-  
thum.

Zweitens.

Das den Capitalverwalt der in bewilt herangezogene Ab-  
jährig aufgeführt, weggelassen überlassen Gütern  
anbehalten, dieser ist ein Vergleichung folgendenmaassen  
festgesetzt worden.

Es wird nämlich dem Gode Stanislaus von Broniewski  
als Cessionair jünger Jahre der Gode Stanislaus von Broni-  
ewski für ein kon sein ad Anweisung übernommen sein,  
der günstigere, und zwar:

- a) fünf das ganze Gut Turza magna, und das Dorf Kolo-  
-chow im Grunde der Dörfer Adifikation kom etwa 1787.

Lombard



1787. Dann sind bei der hochwürdigsten Vergleichsordnung  
am 29. März 1798. aufgenommenen Kommissionsprotokolle  
1668 fsk: 40 R.

b) für die in dem eigentümlichen Gült der  
Polzlokten in Turza magna nach dem  
Verfahren vom 7. 1775. dann laut Kommissions-  
protokolle vom 27. April 807. und der  
besonders Kaufverwilligung ausgelegt am 15.  
März 1808 . . . . . 2590 fsk: 51 1/8.

c) für die Gült der zu Turza magna  
gehörigen Waldungen mit Grund der  
Beilage D. zur finalabrechnung vom 23.  
September 1796. dann der Kommissionspro-  
toll vom 29. März 1798. . . . . 724 fsk 40.

d) für die zu dem Dorf Bobochow gehörigen  
und bewittet am 14. März 1787. in camera  
der Waldungen nach der Beilage C. zur  
finalabrechnung vom 23. September 1796.  
dann laut der bei der hochwürdigsten  
gleichförmigen aufgenommenen Kommissions-  
protokolle vom 6. July 807. und Kaufver-  
willigung ausgelegt de eodem dato. . . . . 4179 fsk - 46 1/8.

e) für die abzufallen zu dem Dorf Bobo-  
chow gehörigen, an dem zu übernehmenden  
und demselben aus unter der Aufsicht der  
Kammer besüßlichen Waldungen laut beifol-  
gender Kaufverwilligung ausgelegt vom 20. März 806. 37.112 fsk: 26 R.



Der Herzog der, dem Sohn Johann Stanislaus von Broniewski  
als Cassionari gemäß Tabell Stanislaus überlassen; und  
im 2. Abzuge dieses Vergleichs angeführten Anquivalenz-  
güter ist derjenige folgendermaßen festgesetzt, und hat die  
der Sohn Johann Stanislaus v. Broniewski auch fürstlich  
Aerarium zugestanden worden.

a) für den d. Gut Dobrzany aus der Provinz Posen, dem  
die Ländel Uhersto, mit der Dörfern Wozonia, und Wolica,  
im Grunde der Lustration vom Jahre 1765. dem der Commissions-  
protokoll vom 29. März 1798. und 27. April 1807. und der  
Kaufschilling ausgelegt am 15. März 808. . . . . 54512 flk: 7 1/8.

b) für den d. Dorf Lohatniki im Grunde der  
Lustration vom Jahre 1765. und der der final,  
abrechnung vom 23. 4. 1796. unter d. d. B. b. gültig,  
gemäß Kaufschilling ausgelegt am 23. Sept: 1796. . . 1904 flk 10.

c) für die zu der Dörfern Wozonia, und Wolica ge-  
hörigen Waldungen nach dem bei der herkömmlichen  
Vergleichshandlung aufgenommenen Vergleichsprotokoll  
vom 26. März 800. und laut des dieses Protokoll  
unter 2. angegebenen Kaufschilling ausgelegt oben  
dieser Waldungen . . . . . 3545 flk 3 1/8.

d) für die zu dem Dorfe Lohatniki gehörigen Wal-  
dungen nach dem aufgenommenen Commissionsprotokoll  
vom 26. März 800. und laut des dieses Commissions-  
protokoll unter 2. allegirten Kaufschilling ausgelegt



In welchem Waidvertrag 14129/30 29 x und 29 x  
 die nach Abzug der Holzbedürfnisse für die Dobe-  
 zaner, und Uherstern Auktoren zu 2000 fsk. -  
 gefolgt sind und 8. März 1802. vor dem Joseph Juci,  
 cium delegatum in Holzveräußerungsgeschäften  
 getroffenen Abkommens ..... 11129/30 29 x.

Mitteilung.

In Hinblick aller dieser vorerwähnten, und über-  
 nommenen Gütern ist vorerwähnt und kontrahiert  
 worden folgendes festgesetzt worden.

1) Nach dem Einigungsvertrag zwischen dem  
 20. März 806. haben die zu dem Dorf Bolechows gehörigen,  
 auch zu übernehmenden Wäldern, nämlich "Stängeln",  
 fast von 2970 Joch 1472 □ Kesseln. Weil aber das Do-  
 minium Daiduszyce welche die von dem Kaiser bestät-  
 igt ist, ist das Stanislawowere S. Landrecht. Art. 9. für den  
 1798. Jahr Joch 6763. sowohl für die, als auch für die von der  
 Auktoren der freien, und unbeschränkten Holzveräußerung  
 in dem Tereza Wäldern, so wie auch die durch die  
 freien Gutwider und Veräußerung alljährlich durch die  
 diese Wäldern abzugeben hat, nach dem Vertrag willkür-  
 lich am 20. September 810. gefolgt, durch Complanation  
 des Abkommens zwischen dem Grafen Joseph Stanis-  
 law von Broniewski, und dem Grafen Joseph Daiduszycki  
 als eigentümlicher der Güter Daiduszyce welche dahin  
 getroffen wurde, dass dem Dominio Daiduszyce welche



zur küniglichen Befehdung und gewollt ist, als gewisse Lehen  
und und die dazige Herrschafft zu besetzen dazungeachtet  
so wir auch die oberwähleten Stelke den küniglichen  
und Fürstlichen aller Gallung küniglichen, unter dem hien  
berichts in demselben, in dem hochgenannten Absatze die  
für künigliche sub lit d. aufgeschriben, oder hien die  
nach zu in demselben, in demselben küniglichen  
sub lit e. benantet, Bolochower Waldung, sein solches  
Schulden rechtlich zu zahlen worden soll, welche  
jährlich 800. Taler Abzahlung in dem Osterfest  
Kloster daz abwirft, so herbiendt sich die k. Kommen  
für mit, zur Zeit der zu besetzenden Erbverwalter der  
nach zu in demselben Bolochower Waldung, dem  
oberen Erbverwalter gemäß, sub dem hien daz  
zu übernehmend, oder hien der bereits übernehmend  
Waldung, ja nach dem die künigliche Kommen für ist zu  
terese zu küniglichen sein wird, der Dominio Dzeduszyce  
sein solches Schulden rechtlich zu zahlen, welche  
nach dem Befund die bezugsnehmend jährliche  
in demselben jährlich der, der Dominio Dzeduszyce  
welche sein soll, sein Erbverwalter, und die dazige  
Herrschafft zu besetzen Quantum hien 800. Taler Abzahlung  
in dem Osterfest Kloster daz abwirft zu besetzen  
wird, dazige herbiendt sich aber die k. Kommen



Stanislaus von Broniewski, die ihm verwilligt ist, und  
 befreit den Vergleichsverfahren sub lit. C, D, und E, aufzu-  
 heben. Halbesamt dem fürstlichen Aerarium frey von allen  
 Lasten, und allen Aufsenen sind dinsten zu übergeben, so  
 zwar, daß das fürstliche Aerarium nicht, und nicht hinreichend  
 besondern, weder noch dem Dominio noch dem Gemeindegeld  
 dem Hofe zu Drieduszyce weilt, oder noch wenn  
 ihnen sonst, zu irgend einer Anstalt oder Verhaltung  
 befallen werden können.

Und weil das Holzwerkwerk der Gemeindegeld, und der  
 Hofe zu Drieduszyce weilt, und nicht auf dem Hofe  
 dem Hofe Johann Stanislaus von Broniewski ad Aerarium  
 nicht noch übernommen, nicht noch zu übernehmen  
 Halbesamt dinsten, so bleibt der Hofe Johann Stanislaus von  
 Broniewski so lange dessen Verantwortlich, bis gelte mit  
 dem Hofe fürstlichen Aeario abzutretende Halbesamt ver-  
 bulst, und nichtiglich auf die zu exsindirenden Waldstücken  
 übertragen wird, welche Verhaltung sich nicht sein  
 soll verhalten, wenn das fürstliche Aearium mit  
 800 Klafter Holz, welche die in Folge der Hofe,  
 gezogen Vergleich zu exsindirenden Waldstücken jährlich  
 abzurufen hat, in der Folge nicht mehr sein  
 Titel zu irgend einer größeren Quantität Holz, als  
 nach dem amtlichen Verfüllung ausgelegt der Hofe  
 zu übernehmen Polochower Halbesamt 20 März  
 1806.



für die Holzmenge Servitut des Dominiums, der Gemeinde und  
der Pfarre zu Drieduszyce welche in Abzehrung gebracht wor-  
den, beschaffen worden sollte, als in wirklichem Falle der Feld-  
besitzer Stanislaus von Broniewski zu jener Zeit, und auch nach  
Verlauf der zur Coactionsstrafung festgesetzten Fristen her-  
beizuführen wird, und ferner Aerario für die herbeifolgende  
größere Quantität Holz die vollständige Zufriedenheit  
zu leisten.

2.) Die zu Bolochow gehörigen, bisher und unter der Ka-  
meralverwaltung stehenden, in dem kaiserlichen (Kriegs-) Ab-  
satz (sub lit. e.) aufgeführten Waldungen sollen nach demselben  
Satz, als ad Aerarium übernommen betrachtet werden, und soll  
dem dem Feldbesitzer Stanislaus v. Broniewski die werth-  
volle Aequivalentszahl wirklich werden übergeben werden.

3.) Einigkeit in dem kaiserlichen Kaufvertragsauftrag  
des am 20. März 1806. für die Holzmenge Servitut des Dominiums, der  
Gemeinde, und der Pfarre zu Drieduszyce welche im  
jährlichen Bedarf von 1100. Kubik Holz, nach dem Kapitale werth  
dieser Waldungen in Abzehrung gebracht, und obgleich der die-  
sälligen jährlichen Bedarf durch den oben bezeichneten Vertrag  
auf 800. Kubik Holz festgesetzt worden ist, so erklärt sich  
der Feldbesitzer Stanislaus v. Broniewski durch seine  
Freigebigkeit, daß er für die in dem Kaufvertragsauftrag  
am 20. März 1806. über die kaiserlichen 800. Kubik Holz



jährlich, in Absehung gebrachten Quantität Holz und in  
unter beiderlei Verwendung eine größere Zufriedenheit  
als ich durch vorgenannte Vergleich in ganzen Jahren,  
den würde, fordern wollen, oder zu fordern berechtigt sein  
wird. Endlich

A.) Nach dem oben beschriebenen ist zu dem b. Dorf d.,  
latviki gehörigen Waldungen für das Holzungsrecht der  
Dobraner, und überstehen Kutschmann Jungfer des Hofes,  
gehörigen Absicht ist die im Entwurf von 3000 Stk. abzu-  
schlagen worden, wovon, und durch die frische Zeit  
für abzufällende Fellen, die der besagte Kutschmann  
zu künftige Holzung sowohl pro praeterito, als pro futuro  
vollkommen berechtigt wird, so übermündet der Sohn Hofmann  
Stanislaus von Broniewski mit dem zu dem Dorf d.,  
latviki gehörigen Waldungen, die der Dobraner, und  
überstehen Kutschmann zugehörigen Holzungsrecht  
dagegen, daß dinstfalls werden dem Sohn des Hofmann  
Stanislaus v. Broniewski, nach der rechtskräftigen  
Kutschmann werden de praeterito, nach in futurum <sup>insgesamt</sup> und  
weiteren Verbindung gegen das höchste Aerarium gemacht  
werden können. In künftige Verfügung das höchste  
Aerarium hat der Sohn Hofmann Stanislaus v. Broniewski  
von dem herabzuverleihen genehmigt und wird dem b. b.  
Präsidenten bestätigten Revers, oder Vergleich beigebri-  
ngt, daß selbe mit Rücksicht auf latviki übertragen  
Holzungsrecht vollkommen gesichert sein, und unter die  
gew







Gewandtheit zugestanden.

Der aber nach dem in Vergleichbrong, und zufolge  
 d. d. dinst Vertrag<sup>3</sup> ungemittelten Werth der oben be-  
 nanten wechselseitig schon wirklich übergebenen Güter der  
 Capitalwerth der oben demselben Hof: Stanislaus v. Bro-  
 niewoski ad Aerarium übermutterten Güter, samt Kellern,  
 und Waldungen, jener, von demselben ab Aerario bereits  
 übergebenen Aequivalentgütern samt Waldungen um 14000 fch.  
 6 7/8 dr. Pagn Vierzehn Tausend Ein Gulden 6 7/8 dr. übersteigt,  
 und nach der folgenden Vorschrift nur dieser Surplus zur  
 Verzinsung genügt ist, so wird demnach demselben Hof:  
 Stanislaus v. Broniewoski nun nach diesem Surplus  
 zu 14000 fch. 6 7/8 dr. und nicht nach dem abgegriffen gen.,  
 zum Grundstücke von 57575 fch. 15 6/8 dr. der fünfprozentigen  
 Jntee. vom 1. May Erläugend Fickungindes Post und Mün-  
 zig an; bis zum Tag der erfolgten gänzlichen Befrei-  
 gung in der Habita der Erlözung<sup>3</sup> gesind ferner zugestanden.  
 also.

Vermerk.

Es wird ferner ausdrücklich festgesetzt, dass unter dem, in der  
 von der k. k. Censurbehörde über diese Kaufgeschäfte her-  
 ausgehen finalabrechnung etc. d. d. September 1796. wurde auf-  
 geföhrt; jedoch im Vergleichbrong später herabgesetzten  
 Aerarialforderungen nach dessen Abzahlung hat der gegen-  
 seitig schon zugestandene Gegenforderungen der Hof  
 Hofam Stanislaus v. Broniewoski, der demselben oben



auswillig die Quantität von 57575 Sch: 15  $\frac{1}{8}$  x gegen Löhne und Son-  
stigen zur Verfügung zugestanden wurde, die posit: 13 & 14.  
Der Aerialfondsumme in herkömmlicher finalabrechnung  
in Aufrechnung gebracht, und in der finalabrechnung beilagen  
G.g. spezifisch ausgewiesen christliche Kapitalien in einem  
bestimmten Summe von 625 Sch: 45 die Summe der Einkünfte mit  
einem Betrag von 2850  $\frac{1}{8}$  x in Aufrechnung gebracht  
haben nicht begriffen, folglich auch diese Einkünfte  
Leistungsbefreiung befreit worden sind, und wird demnach der  
Religionsfond der holl. Hof herbeigehalten, diese christliche  
Kapitalien, samt der ganzen Einkünfte vollständig festgesetzt  
wenn sie auch wirklich schon über alterem Stande gestiegen  
wären, gegen den Herrn Johann Stanislaus von Broniewski  
in besonderer Absicht, einbringlich zu machen. Man wird der  
Herrn Johann Stanislaus v. Broniewski in jedem Falle für  
mit verbindlich gemacht, die subondu befreite herbeigehalten,  
in normalmäßiger Weise diese christliche Kapitalien  
genötigt auszuweisen; oder der selbst gesetzlich diese Kapitalien  
unter eigener Aufsichtführung nachträglich zu beschaffen.  
Ebenso soll auch der Herr Johann Stanislaus v. Broniewski  
die in der finalabrechnung beilagen G.g. unter der Posten d. h. d.  
Bund d. nachgewiesenen Kapitalien, und:  
a) der Familien zum Herrn Nikolaus in Lemberg von 1250 Sch  
und 375 Sch -







Land, Wälder und Gemarkungen, Gebäudefund, Erbverhältnisse, nicht allein,  
sondern auch in Bezug auf die verschiedenen Maltungen, zumal allenthalben,  
eingetragene nichtvermöglicher, und in der zum Grunde gelegten  
Kaufverträge ausgelegten ungenügenden Grundstücke angelegten Grund,  
Gemein, Gold, und Natural Grundstücke, Zins, und Grundbesitz,  
und alle Erbverhältnisse vollständig überführt, in wie weit solches  
bisher durch allgemeinen Anordnungen nicht abgehandelt worden  
sind, wie nicht minder mit dem Patrimonialvermögen, insofern dieses  
mit dem überlassenen Gütern verbunden sein mag, und alle be-  
sondere grundsätzliche Verfügungen, so wie geschehen alle die  
Gemein unklaren Lücken und zwar insbesondere mit der aus-  
drücklichen, auf die herangezogenen Gütern landesfürstlich zu her-  
zögl. Kommissar verbindlich ist der Zustand der freien  
Eigentümer - Maßnahme - Bewahrung, oder wie sonst durch unvollständigen  
Anordnungen oder Verfügungen an die betreffenden Personen,  
Klöster, oder anderen öffentlichen Körper, Personen, oder sonst, mag  
ihnen zur Zeit der zu erfolgenden Übergabe bestritten werden,  
der Pflicht: gleichviel, ob dieselben auf dem herangezogenen  
Gütern bisher bereits inabektiv worden sind, oder nicht; und  
rückförmlich müssen indessen in jenen Provinzen und Gegenden,  
Auszug und Mängel, wie diese bis herab zu dem hier  
dem Aecarium gelöst anzuführen, und genau werden, und bei der  
zu erfolgenden Übergabe die in Gemäßheit der letztgenannten  
des Hofes Judicium delegati in Pöchygutverhältnisse angelegten  
am 2. April 1812. Jahr 1885. vom 1. Januar 1812. an, vornehmlich



zu gestiftet ist, und bereits angewandt worden ist, im Handlunge  
nutzbringend werden wird, auf einige Jahre vorübergehend  
überlassen.

Minuten. Der Markt, der dem fideicommissar Stanislaw von Broniewski  
während "überlassens", in dem herzoglichen Vergleich ab,  
jetzt bewährten Angehörigen Gütern ist im Vergleichswege  
folgendermaßen festgesetzt, und dem Vorkauf der gedachten  
Güter v. Broniewski dem fideicommissar Aerarium zugestanden  
worden, als:

a.) für die zu der Provinz Galizien gehörigen Dörfer Buraw  
Korostowice, Stasiowa wola, und Stobudka im Grunde des  
Lithuanien vom J. 1765. und des kaiserlichen Kaufvertrages  
ausgelegt d. d. 13. März 812. . . . . 40273 fl. 12 1/8 s.

b.) für die 6. Gut Lysiatycki mit dem  
Kaufvertrag vom J. 1809. und  
des kaiserlichen Kaufvertrages ausgelegt d. d.  
13. März 812. 69500 fl. 30 s. und mit Lini  
gekauft sind auf obige bezeichnete Kaufvertr.  
Linsen, und Marktverkaufsgeldern . . . . . 40,360 fl. 30.

c.) für die zu der Provinz Galizien Dörfer Buraw,  
Korostowice, Stasiowa wola, und Stobudka  
dem gehörigen Markungen laut Antonie dem  
K. Marktkaufvertrag d. d. 13. März 812. . . . . 5979 fl. 5 s.

d.) für die zu dem 6. Gut Lysiatycki ge  
hörigen Markungen, zufolge kaiserlichen  
Kaufvertrages = ausgelegt d. d. 13. März  
812 . . . . . 623 fl. 20 s.



Zusatzend. Auf dem hochgenannten Abgange besteht die Lustnaziendwief,  
 zuge Kapitalverord der Frau Johanna Stanislaus von Bron-  
 nicowski formen zugestandenen Angrihalskultgüter Douzow,  
 Korostowice, Stasiowa wola und Slobudka in ... 40273 fl 12  $\frac{1}{8}$  dr.  
 wenn dieser Betrag mit jener Summe zu ... 38000 fl 6  $\frac{1}{8}$  dr.  
 subzogen gefaltet wird, welche die Frau  
 Johanna Stanislaus v. Bronnicowski nach dem  
 " Punkt dieser Vergleich mit Gütern  
 nach der Lustnaziend, oder der Frau zu her,  
 gütern könt, so würden für die folgende Aera  
 rium nunmehr verbleiben . . . . . 2272 fl 5  $\frac{1}{8}$ .

Am 1. April ist aber die Frau Johanna Stanislaus v.  
 Bronnicowski erklärt, bei der im Passort  
 Haliex gehörigen Gütern Douzow, Korost-  
 owice, Stasiowa wola und Slobudka mit zu-  
 und superplus, welche zugegeben die Lustnaziend,  
 wolle der Frau Maroskey Drohowyce gehörigen  
 Gütern Drohowyce, Uscie, und Horwadow zu-  
 geben wird, die folgende Aerae besonders,  
 und zwar dass in schließlich gezeigert zu her-  
 gütern. Da formen der Lustnaziendwief der Frau  
 für Drohowyce, Uscie, u. Horwadow nach dem  
 missionprotokolle vom 27. April 807. und der Frau  
 nach subzogenen Aufschreib: Hauptzillung aufste,  
 zu 15. März 808 in . . . . . 38060 fl 37  $\frac{1}{8}$ .

bistalt, folglich zugegeben der oben subzogenen  
 Lustnaziendwief der Frau Douzow,  
 Summe . . . 38060 fl 37  $\frac{1}{8}$ .



Libertragung . . . 38000 fl 27 1/8.

Horostowice, Stasiowa wola und Stobudka pr. 40270 fl 12 1/8.

..... 2209 fl 35 kr.

folgt unvollständig, so wird der Sohn Johann Stanislaus Broniowski dem höchsten Aerarium auch mit dieser Betrag von 2209 fl 35 kr. Säge Zweylauesend Zweyhundert Neun Gulden, 35 kr. Roggen in Erlösungsgeldern, folglich mit 4419 fl 10 kr. zu bezahlen haben.

Grüßlich bestyrcht, und wird sich auch wird sich und trüblich bestyrcht, und die zu dem Starostey-Dom, Frau Roszow Horostowice Stasiowa wola, und Stobudka gehörigen Waldungen, deren Werth in dem hochgenannten dem Abgaben dieser Vergleich mit 5379 fl 5 kr. und gemittelte wurden; besonders, und zwar in dem Valuta der Erlösungsgeldern dem höchsten Aerarium zu bezahlend kommen.

siehe

Die in der Libertragung der zu Starostey Halicz gehörigen Dörfern Roszow Horostowice Stasiowa wola, und Stobudka, ist nun die der Sohn Johann Stanislaus von Broniowski als Gemüßheit der Vergleichsumme mit Gütern nach der Disposition, oder Susse zu dem gültigen Forderung pr. 38000 fl 6 7/8 kr. gänzlich gütlich, und es verbleibt nur noch der Betrag mit jener Forderung pr. 12112 fl 26 kr. wofür jene Güter nach dem obigen Veräußerungsvertrag mit einem 50 p. hundert Aufg. geben gütlich, zu bekräftigen.

In dieser Absicht wurden dem Sohn Johann Stanislaus von Broniowski in dem hochgenannten Vergleich-

Abgaben



aus d. Gut Lygatyce nach Aufhebung des in dem hiesigen  
Kapitalbetrag zu . . . . . 70986 fl 50 kr.  
zum weiteren Äquivalent zuzustehen.

Was nun die oben aus dem Jahre 50 flücht  
Aufgabe mit . . . . . 425493, 26 kr.

hingehört, und den dem Gesamtbetrag zu 106480 fl 10 kr.  
die herbeiführte Forderung des Herrn Johann

Stanislaus von Broniewski zu . . . . . 13112 fl 26 kr.  
abgezogen, so verbleibt dem Herrn Avarium

noch nach zünftiger Befreiung des Herrn  
Johann Stanislaus v. Broniewski mit seinen

dingfälligen Forderungen noch ein Betrag von . . . 93364 fl 49 kr.  
Dazu neunzig drei Tausend Dreihundert Sechzig Piebers  
Gulden 49 kr zu Fuß.

Zwölftes.

In diesem dem Herrn Johann Stanislaus v. Broniewski  
zufolge d. d. dieses Vergleiches wurde zu leistenden Betrag  
zu 640 fl 7/8 kr. so wie gegenseitig, und nach  
den herbeiführenden Vergleichsabfätzen 10. und 11. dem Herrn  
Avarium zu bezahlenden Beträge zu 2209 fl  
05 kr. und rücklich zu 4119 fl 10 kr. Summe zu 5349 fl 5 kr.  
und 93364 fl 49 kr. wird zwischen dem herbeiführenden Herrn  
und weiteren bestimmt, und festgesetzt.

a.) Von dem dem Herrn Stanislaus von Broniewski zu  
leistenden Betrag Forderung zu 640 fl 7/8 kr. gebüh.  
und demselben als dem einen Anteil überzuführen, und  
dem Herrn Stanislaus v. Broniewski  
wird solche zu fordern, unter diesem Vorwande befreit



geyn, dargyren gabysen aben

b) Dem f6rsten Aerarium von den herbejnyten Gutfabungru  
nemlich zu 1419 fl 10 kr. 5079 fl 5 kr. und 1936 fl 19 kr.  
ad den nureu Hospitaluberschu8en allerdings die f6nfte  
gebyren Guteu von dem zu erfolgender 6bergebun  
den zur Starostey Haliex geh6rigen D6rfern Bouraco  
Morostowice, Kasiowa wola, und Nowadka, stand die  
Gute dzygatyere nemlich von d. f6nfte zueckaufend auf  
hundert zw6lf, bis zum dem wirklichen Zuehlung, welche  
Interessen haben den f6rsten Aerario von dem Jahr 1768,  
den f6fenden Landbau von Broniewski fin mit zugestanden  
werden.

c) Ein. den f6rsten Aerario aus den 6bergebun den von  
genannten wirtlichen Anquithaltendguten zu Guteu komende  
Grundforderung zu 1419 fl 10 kr. 5079 fl 5 kr. und 1936 fl  
19 kr. samt den ausfallenden Zinsen voll l6ngstend bis  
den 1ten May zueckaufend auf hundert drey8zig und vier  
und zwar in den Valuta der zueckaufendf6heren ausgezahlt,  
und hinc zuweill die den f6fenden f6fenden Stanislaus v. Broni  
ewski zu folgen d. d. gegenw6rtigen Vergleich gabysen,  
den Zinsen von finnen 6bernahmeforderung ad Hospitalu  
den zu 1400 fl 1/2 kr. als auch die auch d. d. drey8f  
Herberge abendungallden zu stehenden buren Gutfabungru  
zu 1400 fl 1/2 kr. ad die die Compensation geueuet werden.

Arzynguteu. Es wird sich von beiden Theilern, in Absicht auf die sammentliche Auspreisung  
welche von nureu 6bernahm auf die die auch gegenw6rtigen Vergleich



wirksamkeit überlassen Gütern, und dasselbe Bestandtheil und  
fortwährend überlassen von gemacht werden sollte, die wirksamkeit  
sich Gewiss, und Coition auf dem Jahr angeordnet. Diese  
3 jährigen Frist ist in einem fortlaufenden Zeitraum von dem Tage  
der erfolgten gerichtlichen Entscheidung <sup>demselben Vertheil</sup> und zu rechnen.

Ertragsgüter: Einmal dieser festgesetzten dreijährigen Zeitfrist geht jeder Theil  
der Coition wider alle künftigen Verfügungen im so gewisser nach  
Verzicht des hinteren Kapitals der allgemeinen Grundbesitz,  
auch bei Gericht angeordnet; als nach Verlauf dieser drei  
Jahre die weitere Coition ex pacto consento kein Recht auf  
Frist;

8. Ertragsgüter: Diese zu leisten bedingten Coition ist nicht zu verstehen auf  
die zur Zeit der erfolgten Übergabe, und rückfällig zu  
folgen werden Übergabe der bestimmten Güter wirklich be-  
stehend, rückfällig bestanden Grenzen, und auf die zu dieser  
Güter gehörigen, nach der bestimmten Bestimmung, oder possio-  
nen, dann der Übergabe, und Angewandte Jurisdiction in  
Angelegenheit betreffende Verfügungen, und gerichtlichen.  
Der Theil ist daher dem anderen ein Coition, oder von einem  
von einem gewissen Zeitpunkt zu leisten pflichtig, wenn der  
Verhandlungsberebere nicht erwirkt, dass der in Punkt befan-  
gen, und sich einer dritten in Anspruch genommen Grund-  
stück, oder die kein neuer dritten angeordnet gerichtlichen,  
um ihn kann geschehen bei Übergabe des Objekts wirk-  
lich übergeben, und rückfällig die bestimmten Grundbesitz



in dem zum Grunde der Zusammenfügung im Vergleichsweg  
angenommen, und rationalisirtes Kräfteverhältniß hergestellt  
galt, folglich auch die Verhältnisse zwischen den beiden  
Theilen hergestellt worden sey.

Vierzehntes. Sollte nun das erhaltene verhältnißmäßige Aequivalent der  
Aequivalentgüter bei ein oder dem andern der eingetauschten  
Güter ein Abnehmen substituirt worden, welche zum Zeit  
dieser Zusammenfügung nicht bekannt war, und noch die  
beiden Theile an dem andern nicht übergeben, noch überlassen  
würden, so bleibt dieses Abnehmen ein eigentümliches derjenigen,  
welcher solche an dem andern nicht überläßt, doch jedoch  
dem letzteren frey, solche gegen einen billigen Preis zu  
verkaufen oder den letzteren abzulösen.

Fünfzehntes. Müssen nicht Theile auf alle Substantien übertragen, Pflichten,  
Lust, und Gefühl, welche seit der Entstehung; oder Tausch  
der verhältnißmäßig übergebenen Güter sich nicht durch die  
Landesfürstliche Anordnungen, oder Lokalverhältnisse  
beeinträchtigt, oder aufgehoben worden sind, oder noch abzu-  
halten, und beeinträchtigt worden sind, vollkommen frey,  
und ungehindert demselben Recht der Freyheit,  
so wie überhaupt, wenn durch Landesfürstliche Anordnungen,  
oder die Dominicalverhältnisse künstlich aufgehoben, oder nicht  
eingeschränkt worden sollten, ein einiger Fortschritt gegen  
den andern Theil zu machen, oder irgend einen Vortheil an  
zunehmen beabsichtigt, sondern jeder Theil ein rationelles



Waisen und Abgaben, so wie alle dem Grunde anhängende  
Lasten, aus diesem zu tragen pflichtig sein sollen.

Bestandtheil. Ein zu dem vorerwähnten übergebenen, und übergebenen  
Gütern gehörigen, und hiefür dem Auftragsgeber, und sonstigen  
Abwicklern sollen mit einem darüber hinführenden Zeugnisse  
hinzu o. Hergewordene Sache der dem hiefür dem durch die  
Landesstelle bekannt gemachten hiefür Bestätigung dieser  
Sache ausgefertigt werden, in wie weit diese in hiefür  
und nicht, oder das andere Gute nicht etwa bereits zur Zeit  
der erfolgten rechtlichen Übergabe gegeben ist.

Stammtheil. Soll gegenwärtiger Vertrag gleich nach erfolgter  
Sache Bestätigung auf sämtliche abgewandte Güter in,  
tabuliert, und in dessen Folge jeder Theil als holländisch,  
dieser hiefür dem der eingetragenen Gütern bei der  
k. k. Landesstelle eingetragen werden.

Zwangstheil. Ein nach dem in diesem Punkte dieser Vertrags beabsichtigten  
Gütern, und Gutsaufteilen hiefür dem Land und hiefür dem  
worden hiefür dem die dem hiefür dem Stanislaus von  
Broniewski laut d. d. und d. hiefür dem hiefür dem  
Sache überlassen Gütern in ihrer hiefür dem Ordnung und  
Priorität in der k. k. Landesstelle übertragen, und wird  
hiefür dem bei der k. k. Landesstelle der hiefür dem  
dem k. k. Landesstelle eingetragen werden.



Alles getreulich, und ohne Gefährde.

Dieses Instrument ist gegenwärtig in dem  
 kaiserlichen Consistorium gebracht, und von beiden Theilen  
 genehmigt worden; wovon nach erfolgter kaiserlicher  
 Bestätigung jedem contrahirenden Theile ein Exemplar  
 ausgetheilt werden wird.

Gegeben hat dem in Salzburg anwesenden  
 aufgestellten Hofe *judicio delegato*.

Amberg am



Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Ostatnia 17  
60-102 Poznań

[www.digital-center.pl](http://www.digital-center.pl)  
[biuro@digital-center.pl](mailto:biuro@digital-center.pl)  
tel./fax (0-61) 665 82 72  
tel./fax (0-61) 665 82 82

**Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.**

**Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.**

**All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.**